

Freistellungsauftrag

Kontonr. / Stamnr. _____

für Kapitalerträge und Antrag auf ehedatenübergreifende Verlustverrechnung
(gilt nicht für Betriebseinnahmen und Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung)

Persönliche Daten

Bitte unbedingt ausfüllen:

Herr <input type="checkbox"/>	Frau <input type="checkbox"/>	Titel	Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr)	Geburtsort	Steuer-Identifikationsnummer
Vorname, Name					ggf. Geburtsname
Straße, Hausnummer					
PLZ	Wohnort			Telefon	

Familienstand / steuerliche Veranlagung: verheiratet mit Zusammenveranlagung verheiratet mit getr. Veranlagung alleinstehend

Bitte beachten Sie:

Bei Zusammenveranlagung müssen in jedem Fall die folgenden Daten des Ehepartners angegeben werden – und der Auftrag muss von beiden Ehepartnern unterschrieben werden!

Bitte unbedingt ausfüllen:

Herr <input type="checkbox"/>	Frau <input type="checkbox"/>	Titel	Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr)	Geburtsort	Steuer-Identifikationsnummer
Vorname, Name des Ehepartners					ggf. Geburtsname des Ehepartners

Erstauftrag Änderungsauftrag (früherer Auftrag wird damit ungültig) Löschungsauftrag

Hiermit erteile ich / erteilen wir* Ihnen den Auftrag, meine / unsere* bei Ihrem Institut anfallenden Kapitalerträge vom Steuerabzug freizustellen und / oder bei Dividenden und ähnlichen Kapitalerträgen die Erstattung von Kapitalertragsteuer zu beantragen, und zwar

- bis zu einem Betrag von _____ € (Bei Verteilung des Sparer-Pauschbetrages auf mehrere Kreditinstitute).
- bis zur Höhe des für mich / uns* geltenden Sparer-Pauschbetrages von insgesamt EUR 801,- / EUR 1.602,-*.
- über EUR 0,- und beantragen lediglich eine ehedatenübergreifende Verlustverrechnung, da wir getrennte Depots bei der UmweltBank führen.

Dieser Auftrag / Antrag gilt:

ab dem

Tag	Monat	Jahr
0 1	0 1	

 solange, bis Sie einen anderen Auftrag von mir / uns* erhalten. bis zum

Tag	Monat	Jahr
3 1	1 2	

bzw. ab Beginn der Geschäftsbeziehung

Die in dem Auftrag enthaltenen Daten werden dem BZSt übermittelt. Sie dürfen zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens oder eines gerichtlichen Verfahrens in Steuersachen oder eines Strafverfahrens wegen einer Steuerstraftat oder eines Bußgeldverfahrens wegen einer Steuerordnungswidrigkeit verwendet sowie vom BZSt den Sozialleistungsträgern übermittelt werden, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich ist (§ 45 d EStG).

Ich versichere / Wir versichern*, dass mein / unser* Freistellungsauftrag zusammen mit Freistellungsaufträgen an andere Kreditinstitute, Bausparkassen, das BZSt usw. den für mich / uns* geltenden Höchstbetrag von insgesamt EUR 801,- / EUR 1.602,-* nicht übersteigt. Ich versichere / Wir versichern* außerdem, dass ich / wir* mit allen für das Kalenderjahr erteilten Freistellungsaufträgen für keine höheren Kapitalerträge als insgesamt EUR 801,- / EUR 1.602,-* im Kalenderjahr die Freistellung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer in Anspruch nehme/n*.

Die mit dem Freistellungsauftrag angeforderten Daten werden auf Grund von § 44 a Absatz 2 und 2 a, § 45 b Absatz 1 und § 45 d Absatz 1 EStG erhoben. Die Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer ist für die Übermittlung der Freistellungsdaten an das BZSt erforderlich. Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Identifikationsnummer ergeben sich aus § 139 a Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz AO, § 139 b Absatz 2 AO und § 45 d EStG. Die Identifikationsnummer darf nur für Zwecke des Besteuerungsverfahrens verwendet werden.

Datum, Unterschrift 	Datum, Unterschrift des Ehepartners
-----------------------------	---

Für Minderjährige unterschreiben bitte die Erziehungsberechtigten.

Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite

* Nichtzutreffendes bitte streichen

Lesen Sie bitte diese Hinweise vor Auftragserteilung sorgfältig durch.

Allgemeine Hinweise:

Für den Fall, dass eine Nichtveranlagungsbescheinigung vorliegt, ist ein Freistellungsauftrag nicht erforderlich.

Bitte den Freistellungsauftrag entweder per Post oder per Fax senden.

Der Höchstbetrag von EUR 1.602,- gilt nur bei Ehegatten, die einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilen und bei denen die Voraussetzungen einer Zusammenveranlagung i. S. des § 26 Absatz 1 Satz 1 EStG vorliegen. Der gemeinsame Freistellungsauftrag ist z. B. nach Auflösung der Ehe oder bei dauerndem Getrenntleben zu ändern. Der Freistellungsauftrag kann nur für sämtliche Depots oder Konten bei einem Kreditinstitut oder einem anderen Auftragnehmer gestellt werden.

1. Gültigkeitsdatum:

Freistellungsaufträge werden zum 01.01. vorgemerkt und berücksichtigt. Dies hat zur Folge, dass Ihnen, sofern vor Einsendung Ihres Freistellungsauftrages bereits Kapitalertragsteuer an das Finanzamt abgeführt wurde, die abgeführte Kapitalertragsteuer zum Kalenderjahresende automatisch zurückerstattet wird. Ein Widerruf des Freistellungsauftrags ist nur zum Kalenderjahresende möglich.

2. Gemeinschaftskonto:

Nur für Gemeinschaftskonten, deren Inhaber (Ehepaare) ihr Vermögen auch steuerlich gemeinsam veranlagen (das ist der Fall, wenn sie unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben), kann ein Freistellungsauftrag gestellt werden. Gemeinschaftskonten von nicht miteinander verheirateten Kontoinhabern oder von miteinander verheirateten Kontoinhabern mit getrennter Veranlagung können nicht freigestellt werden.

3. Ehegattenübergreifende Verlustverrechnung:

Erteilen Ehegatten einen gemeinsamen Freistellungsauftrag, führt dies zu einer Verrechnung der Verluste des einen Ehegatten mit den Gewinnen und Erträgen des anderen Ehegatten. Es erfolgt also eine übergreifende Verrechnung von Verlusten über alle Konten und Depots der Ehegatten. Dabei ist zu beachten, dass Verluste aus der Veräußerung von Aktien nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien verrechnet werden können. Soll lediglich die ehегattenübergreifende Verlustverrechnung, aber keine Freistellung vom Steuerabzug durchgeführt werden, kann auch ein gemeinsamer Freistellungsauftrag von EUR 0 erteilt werden. Dies kann in Betracht kommen, wenn das gemeinsame Freistellungsvolumen von EUR 1.602 schon bei anderen Kreditinstituten ausgeschöpft ist.

4. Laufzeit:

Wurde ein Freistellungsauftrag nicht befristet, wird er jedes Jahr mit gleicher Summe in das folgende Jahr übernommen – solange, bis er geändert oder widerrufen wird, bzw. eine gesetzliche Änderung der Freibeträge in Kraft tritt.

5. Erhöhung:

Wird ein Freistellungsauftrag nachträglich erhöht, so gilt der Betrag auf dem neuen Auftrag als Höchstbetrag. Dies bedeutet, dass der ursprünglich erteilte Auftrag auf die Höhe des neu ausgestellten Auftrags erhöht wird. Der neue Auftrag wird nicht zu dem alten Auftrag hinzuaddiert, die bereits ausgeschöpfte Summe wird demnach vom neuen Freistellungsauftrag abgezogen. Dies gilt im Übrigen auch dann, wenn der alte Freistellungsauftrag bereits vollständig ausgeschöpft wurde.

6. Herabsetzung:

Die Herabsetzung ist nur innerhalb des laufenden Kalenderjahres möglich, sofern diese den bisher ausgeschöpften Freibetrag nicht unterschreitet.

7. Löschung/Widerruf:

Wird ein Freistellungsauftrag gelöscht bzw. widerrufen, so kann dies nur bis zur Höhe des nicht ausgeschöpften Betrages geschehen – d.h. wurden bereits Kapitalerträge berücksichtigt, wird der Freistellungsauftrag auf den ausgeschöpften Betrag reduziert.

8. Minderjährige:

Der Freistellungsauftrag der Eltern erstreckt sich nicht auf die Konten der Kinder. Jeder Minderjährige kann aber, vertreten durch alle Erziehungsberechtigten gemeinsam, für die Zinsen einen eigenen Freistellungsauftrag bis zu EUR 801,- erteilen.

9. Falls Sie im Ausland leben:

Wer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat und als sog. Gebietsfremder dies gegenüber der UmweltBank schriftlich erklärt, ist in Deutschland bezüglich Zinserträgen aus Spar- und UmweltPluskonten nicht steuerpflichtig. Die Erteilung eines Freistellungsantrags ist nicht möglich. Weitere Auskünfte erteilen Ihnen unsere Berater.

10. Freistellungsauftrag bei mehreren Kreditinstituten:

Unterhält der Antragsteller mehrere Konten bei verschiedenen Kreditinstituten, so darf die Summe der von ihm gestellten Freistellungsaufträge einen jährlichen Betrag von EUR 801,- (bei Eheleuten EUR 1.602,-) nicht übersteigen.

11. Ungültigkeit:

Ein Freistellungsauftrag ist ungültig, wenn:

- ▶ der Ehepartner des Antragstellers bei Zusammenveranlagung den Antrag nicht unterschreibt. Dies gilt auch dann, wenn dieser weder Kontoinhaber noch Berücksichtigter des Freistellungsauftrags ist.
- ▶ der Freistellungsauftrag unvollständig ausgefüllt ist, d.h. eine der erforderlichen Angaben fehlt.
- ▶ die Unterschriften auf dem Freistellungsauftrag nicht mit der bereits vorliegenden Unterschriftenprobe übereinstimmen.
- ▶ der Freistellungsauftrag nicht auf diesem Originalformular gestellt wird.
- ▶ bei Minderjährigen nicht alle Erziehungsberechtigten den Freistellungsauftrag unterschrieben haben.